

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen (LeichenwesenVO – LWesVO) vom 6. April 2009 (Amtsblatt S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2017 (Amtsblatt S. 461)**

Vom .....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes vom 24. September 1970 (GVBl. S. 417), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246), folgende Verordnung:

**Art. 1**

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 6 nach dem Wort „Leiche“ die Wörter „oder Urne“ eingefügt.
2. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „eine Leichenhalle des“ durch die Wörter „das Leichenhaus eines“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Leiche“ die Wörter „oder Urne“ eingefügt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Leichen, die in Nürnberg eingeäschert werden sollen, müssen spätestens 72 Stunden nach dem Tode eingesargt in das Leichenhaus des Westfriedhofs verbracht werden. Die Friedhofsverwaltung prüft die ordnungsgemäße Einsargung und das Vorliegen aller Voraussetzungen für die Einäscherung und stellt den Sarg bis zur Herausgabe zur Einäscherung ein. Vorbehaltlich der Freigabe ist die Leiche spätestens 96 Stunden nach dem Tode einzuäschern. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden bei der Berechnung der Fristen nicht mitgerechnet.“

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.